

Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

An das Ministerium für Kultus, Jugend, Sport Baden-Württemberg  
Thouretstraße 6  
70173 Stuttgart

nachrichtlich an:  
Frau Ministerin Theresia Bauer MdL  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst Baden-Württemberg

Heidelberg, den 17.11.2014  
**Stellungnahme der Universität Heidelberg und der  
Pädagogischen Hochschule Heidelberg zum  
Entwurf der Rechtsverordnung des  
Kultusministeriums  
über Rahmenvorgaben für die Umstellung der  
allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge  
(RahmenVO-KM) v. 13. Oktober 2014**

**Projektleitung**

Prorektorin Prof. Dr. Beatrix Busse  
Tel. +49 6221 54-2498  
busse@rektorat.uni-heidelberg.de  
Prorektor Prof. Dr. Gerhard Härle  
Tel. +49 6221 477-166  
haerle@vw.ph-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben und den Anlagen nehmen die Universität Heidelberg und die Pädagogische Hochschule Heidelberg vor dem Hintergrund ihres Verbundprojekts „heiEDUCATION – Gemeinsam besser! Exzellente Lehrerbildung in Heidelberg“ gemeinsam Stellung zum Anhörungsentwurf der Rahmenverordnung.

Vorweg sei betont, dass sich heiEDUCATION sowohl an wissenschaftlichen Erkenntnissen der Anforderungen einer gegenwarts- und zukunftsgerichteten Lehrerbildung orientiert, als auch von den *Empfehlungen der Expertenkommission* von 2013 ausgeht, die auf optimale Polyvalenz, verstärkte Fachlichkeit, eine forschungsbasierte Fachdidaktik, Professionsbezug, Förderung aller Schüler/innen sowie inklusive Grundbildung und institutionalisierte Kooperation von Universitäten und PHs abzielen. Beide Hochschulen unterstützen somit die Ziele der Landesregierung zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehrerbildung in Baden-Württemberg und begrüßen in Übereinstimmung mit der Landesrektorenkonferenz der Universitäten und der PHs u.a. die Umstellung auf die gestufte BA- und MA-Struktur, die Sicherung der Polyvalenz, die Stärkung der forschungsbasierten Fachdidaktik und die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Lehramtsstudiengängen.

Die Universität Heidelberg und die Pädagogische Hochschule Heidelberg vertreten jedoch ebenso die Ansicht, dass sich im vorliegenden Anhörungsentwurf der RV die formulierten Ziele und Leitgedanken der Reform sowie die mit den Hochschulen zunächst konsentierten Vereinbarungen und Zusagen NICHT realisieren lassen. Der Entwurf der RV wahrt leider, entgegen allen Forderungen des Wissenschafts- und Kultusministeriums zur unbedingten Notwendigkeit der Reformen in der Lehrerbildung, den Status Quo und geht bisweilen sogar dahinter zurück. Dies befremdet die Rektorate sowie auch die für die Lehrerbildung verantwortlichen Akteure beider Hochschulen stark: Während vor allem den Hochschulen, die sich – wie Heidelberg – trotz des höchst ambitionierten Zeitplans nicht nur klar zur Reform und Umstellung bekennen und diese kontinuierlich mit größtem Engagement und erheblichen Anstrengungen nach innen und außen umsetzen, dieser unbedingte Reformwille wie selbstverständlich von Beginn an abverlangt wurde, lässt die RV auf Seiten der Kultusbehörden kaum Flexibilität erkennen.

Von beiden Ministerien erwarten wir nun kurz vor dem Ziel dringend die Wahrnehmung ihrer Verantwortung und fordern nachdrücklich, eine Vielzahl von Regelungen in der RV im Geiste der Reform und der Bereitschaft und Offenheit für Innovation nachzubessern, damit die Akzeptanz für die Reform nicht noch weiter bröckelt bzw. die Reform zu scheitern droht.

In den Anhängen legen wir die mit den Fakultäten, lehramtsausbildenden Instituten und Fächern an beiden Hochschulen, dem Dezernat für Studium und Lehre der Universität Heidelberg sowie dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule abgestimmten Monita im Detail dar.

Es sei hier jedoch auf einige zentrale Bereiche mit dringendem Nachbesserungsbedarf vorweg hingewiesen:

- Laut § 1 Abs. 2 gilt, dass „diese Rahmenverordnung (...) *grundsätzliche Elemente*“ der Studiengänge „bestimmt“, die in den StPOs der Hochschulen umgesetzt werden. Abweichend davon enthält die Rahmenverordnung (RVO) in vielen Teilen detaillierte *Ausführungsbestimmungen* in Form kleinteiliger Festlegungen von Leistungspunkten, zeitlicher Verortungen von Studienelementen im Studienverlauf und anderer Vorschriften, die den Ausgestaltungen der Hochschulen überlassen werden müssen. Denn generell ist festzuhalten, dass die Lehramtsreform zahlreiche neue Aufgaben, Strukturumstellungen und Anforderungen für die Hochschulen mit sich bringt, die sie mit einem relativ kurzen zeitlichen Vorlauf „kapazitätsneutral“ gewährleisten sollen. Dies ist nur möglich, wenn den Hochschulen entweder zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt oder weitgehende Ausgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die zudem den *akademischen Qualitätskriterien* für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechen müssen.
- Die mit den Hochschulen als Bedingung für die Umsetzung der Reform vereinbarte Polyvalenz der Fach-BA-Studiengänge ist nicht gewährleistet, wenn im Entwurf formuliert steht, dass nur Absolventen des sog. „lehramtsbezogener BA“ zum Lehrerberuf zugelassen werden bzw. das Orientierungspraktikum bis zum 4. Semester absolviert sein muss. Studierende können sich so nicht erst im Laufe des BA-Studiums für den Lehrerberuf entscheiden. Dies ist jedoch ein Leitgedanke der Polyvalenz.
- Die Regelungen zum Zeitpunkt der Schulpraxis müssen flexibilisiert werden. Der Entwurf der Rahmenverordnung sieht im Moment – vor allem um den Forderungen der gymnasialen Vertreter/innen gerecht zu werden – den Beginn des Praxissemesters im Master of Education im Wintersemester vor. Geht man weiterhin davon aus, dass die Zulassungen zum Master of Education hauptsächlich zum Wintersemester erfolgen wird, hieße dies, dass die Studierenden entweder in ihrem ersten oder dritten Studiensemester das Praxissemester absolvieren müssten. Aus unserer wissenschaftlichen Perspektive ist es nicht zu verantworten, die Studierenden zu Beginn des Masters of Education, also zu Beginn eines neuen Studiengangs, nicht an den Hochschulen wissenschaftlich ausbilden zu können bzw. sie erst im dritten Semester, dem Semester vor der Masterarbeit, in die Praxisphase zu entsenden.
- Außerdem möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Betreuung und Bewertung des Schulpraxissemesters nicht zwingend nur durch Ausbildungsleiter/innen der Schule und die Staatlichen Seminare erfolgen kann. Auch der M.Ed. ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der, wie schon oben betont, an den Hochschulen verantwortet wird. Wir möchten Sie daher nachdrücklich bitten, bei der Bewertung des Praxissemesters den Hochschulen durch eine Formulierung, die Flexibilität zulässt, die Möglichkeit zu eröffnen, sich in die Praktikumsbetreuung und -bewertung zu integrieren, ohne dies obligatorisch vorzuschreiben. Nur so kann ein Entwicklungsprozess in die wissenschaftlich sinnvolle und politisch gewollte Richtung erfolgen.
- Auch die Beschränkung darauf, dass Praxissemester nur im Bundesland Baden-Württemberg abgeleistet werden können, erscheint uns im Kontext von Mobilität und gewünschter Innovation sowie Flexibilität zu eng. Das Praktikum wird im Ausland zwar erlaubt, aber danach müssen die Studierenden trotzdem noch vier Wochen Praktikum an einer Schule in Baden-Württemberg absolvieren. Im Sinne der Professionalisierung und der angedachten gewünschten Mobilität zugunsten der Internationalisierung erschließt sich uns der Sinn dieser Regelung nicht.

- Wir möchten nochmals dezidiert darauf hinweisen, dass die Akkreditierung von Studiengängen bei systemakkreditierten Hochschulen, wie der Universität Heidelberg, in der Verantwortung der Hochschulen liegt.
- Im Katalog der Fächer, die als Erweiterungsfach studiert werden können, erscheint „Deutsch als Zweitsprache“ nicht. Es muss aufgenommen werden!
- Die Option, dass ein „Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudium [...] studiert werden kann“, zu dem die Hochschulen „den Erwerb von Studienleistungen [...] bereits ab Beginn des Studiums“ ermöglichen, ist zu präzisieren: § 4 Abs. 7; § 5 Abs. 6; § 6 Abs. 10; § 7 Abs. 6.
  - Laut § 6 Abs. 10 RahmenVO kann ein zusätzliches Fach „als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudium mit 90 oder mit 120 ECTS Punkten studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen bereits ab Beginn des Studiums.“ Hier ist die Einschreibung unklar, bei Einschreibung in BA hätte man einen Drei-Fach-BA. Die Zulassung muss geregelt werden, sonst besteht die Möglichkeit der Umgehung der Zulassungsbedingungen. Der Zugang zum Masterstudium setzt den Abschluss eines BAs voraus.
  - Die in einen ergänzenden Master einzubringenden Studienleistungen stammen ganz oder überwiegend aus einem Bachelor, was spätestens bei der Akkreditierung die Frage ihrer Anerkennung als Master-Studienanteile aufwirft.
  - Mit dem ergänzenden Master lassen sich ggf. Zulassungsbeschränkungen umgehen, da es für ihn kein geregeltes Zulassungsverfahren geben kann (die Realisierung müsste in Form einer „vorläufigen Zulassung“ oder einer „nachträglichen Anerkennung“ erfolgen).
  - Die Regelung sieht nur den Erwerb von STUDIENleistungen, nicht aber von PRÜFUNGSleistungen vor – wann und wie sollen diese erbracht werden?

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Reform kein Automatismus ist. Erfolgt in den angesprochenen Monita keine Nachbesserung, dann befürchten wir, die erforderliche Akzeptanz in unseren Hochschulen für eine substantielle Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung zu verlieren.

Mit bestem Dank für Ihre Beachtung unserer Anliegen und mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Beatrix Busse

Prorektorin für Studium und Lehre  
Universität Heidelberg



Prof. Dr. Gerhard Härle

Prorektor für Studium und Lehre  
Pädagogische Hochschule Heidelberg

P.S. Auf die getrennt erfolgenden Stellungnahmen der LRKs wird verwiesen.